



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kinderbetreuung zu Hause (KBH)

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Roten Kreuz Basel und den Eltern, welche die KBH in Anspruch nehmen.

Mit der Auftragserteilung an das Rote Kreuz Basel anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Sie sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2. Gegenstand

Das Rote Kreuz Basel betreut Kinder bis 12 Jahre an ihrem Wohnort zu Hause,

- wenn das Kind krank oder verunfallt ist und wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern betreut werden muss
- wenn der betreuende Elternteil vorübergehend gesundheitlich eingeschränkt ist oder familiäre Umstände eine temporäre Unterstützung bei der Betreuung der Kinder erfordern

Bei Bedarf unterstützt das Rote Kreuz Basel die Eltern bei der Suche nach passenden Anschlusslösungen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch zu den normalen Bürozeiten.

Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Für kranke oder verunfallte Kinder und Eltern organisiert das Rote Kreuz einen Einsatz innerhalb von maximal vier Stunden nach Anmeldung.

Einsätze zur Entlastung der Eltern erfolgen, sobald die Bedarfsabklärung telefonisch oder vor Ort stattgefunden hat und die Rahmenbedingungen geklärt sind.

Einsätze erfolgen wochentags zwischen 7-18 Uhr. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten werden speziell vereinbart und es wird ein Zuschlag verrechnet.

Mindesteinsatzzeit sind 3 Stunden, maximal 9.5 Stunden. Jede angebrochene Viertelstunde wird aufgerundet.

5. Inhalt des Einsatzes

Für die Betreuung der Kinder wird eine qualifizierte Mitarbeiterin vom Roten Kreuz Basel eingesetzt. Die Betreuung umfasst insbesondere die

- Pflege, Betreuung und altersentsprechende Beschäftigung
- die Medikamentenabgabe im Auftrag und in Absprache den Eltern
- das Zubereiten von Mahlzeiten
- und die Übernahme von Hausarbeiten, die für den Betreuungseinsatz notwendig sind

Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

6. Notfall

Die Mitarbeitenden des Roten Kreuzes Basel vertreten bei einem Auftrag die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge. Dazu gehört die Versorgung im Notfall, welche sich auf die rechtliche Grundlage des ZGB Art. 300 bezieht. Die Mitarbeiterin leistet die notwendige Hilfestellung und orientiert die Eltern und die Einsatzleitung unverzüglich.

7. Schweigepflicht und Datenschutz

Alle Mitarbeitenden vom Roten Kreuz Basel unterstehen der Schweigepflicht. Sie verpflichten sich, sämtliche Personendaten und Informationen, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang haben, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Einsatzes hinaus. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers bzw. dessen Vertretung. In Bezug auf den Kinder- und Erwachsenenschutz gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

8. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Einsatzleitung und der Mitarbeiterin alle Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- Krankheitszustand und ärztlich verordnete Medikamente
- spezifische Pflegeaufgaben
- Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlafgewohnheiten und Rituale
- Telefonnummer des behandelnden Arztes
- Bereits involvierte Institutionen und Personen
- Sonstige Besonderheiten

Die Eltern hinterlassen der Mitarbeiterin ihre Telefonnummer oder diejenige einer Vertrauensperson. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, informieren sie die Mitarbeiterin unverzüglich. Zusätzliche oder Änderungen der vereinbarten Einsatztermine müssen mit der Einsatzleiterin abgesprochen werden.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

9. Kosten

Für die Berechnung gilt das monatliche Bruttoeinkommen des Haushaltes (Arbeitseinkommen, Alimente, Renten, Ergänzungsleistungen usw.), siehe Tarifblatt. Eine Tarifreduktion ist auf Antrag und in begründeten Fällen möglich.

Ohne Angaben, wird der höchste Tarif in Rechnung gestellt. Einzelne Krankenkassen übernehmen über die Zusatzversicherung die Kosten für die Kinderbetreuung. Die Abklärung ist Sache der Eltern.

Personen in guten finanziellen Verhältnissen weisen wir darauf hin, dass auch mit den höchsten Tarifen die Kosten für diese Dienstleistung nicht gedeckt werden.

Entsprechend sind wir dankbar für Spenden auf unser Postkonto:
40-2460-5, IBAN CH62 0900 0000 4000 2460 5

10. Haftung

Das Rote Kreuz Basel haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

11. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Roten Kreuz Basel einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Basel-Stadt.

Rotes Kreuz Basel
Bruderholzstrasse 20
4053 Basel
Direkt 061 319 56 51 / Zentrale 061 319 56 56